

Leistungsvertrag

Zwischen dem Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde

vertreten durch den Landrat
Herrn Ihrke
(nachfolgend Jugendamt genannt)

und der Stadt Eberswalde
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Boginski
(nachfolgend Stadt genannt)

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Jugendkoordination und Jugendförderung gemäß §§ 53, 54 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie §§ 11 – 13 (1), 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Stadt Eberswalde geschlossen.

Präambel:

Dieser Vertrag verfolgt das Ziel, den unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreises Barnim Rechnung zu tragen: Im Zusammenwirken von Jugendamt und der Stadt sollen regional spezifische, passgenaue Angebote der Jugendförderung und Jugendkoordination entwickelt und vereinbart werden.

- Entwicklung von zielgerichteten sozialraumspezifischen Konzepten der Jugendförderung und Jugendkoordination (pädagogische/sozialpädagogische Ziele, strategische Ziele, sozialräumliche Ziele)
- Entwicklung von sozialraumspezifischen Kosten- und Finanzierungsmodellen für Jugendförderung und Jugendkoordination
- Entwicklung eines sozialraumspezifischen Personalkonzeptes (geeignete Qualifizierung, Profil von Personalstellen, Arbeitszeitanteile)

In Bezug auf die Kinder, Jugendlichen und Eltern setzt die kreisliche Jugendhilfeplanung 2013 bis 2017 folgende Schwerpunkte für die Jugendförderung und Jugendkoordination:

- Förderung der Partizipation und der Demokratie- und Werteentwicklung
- Förderung der Lebenskompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Medienkompetenz
- Förderung der sozialen Kompetenzen
- Stärkung des Selbstwertgefühls junger Menschen
- Beratung junger Menschen
- Stärkung der Erziehungskompetenz/Verantwortungsübernahme von Eltern
- Kooperation mit Schule

Zur Verbesserung der Bildungschancen und dem Erreichen eines bestmöglichen Bildungsabschlusses von Schülerinnen und Schülern wird die Einbeziehung des Sachgebietes Bildung des Landkreises angestrebt.

Ziele der Jugendförderung

Jugendförderung richtet sich an alle jungen Menschen sowie deren Eltern im Landkreis Barnim. Die Jugendförderung tritt dafür ein, dass junge Menschen den Freiraum, den Gestaltungs- und Spielraum haben, den sie brauchen, um

- sich auszuprobieren,
- sich in ihrem Umfeld mit ihren Lebensgefühlen positionieren zu können,
- Verantwortungsübernahme zu trainieren.

Die Fachkräfte der Jugendförderung verstehen sich als

- Begleiter/-innen und Berater/-innen,
- Unterstützer/-innen, Förderer/-innen,
- Ermöglicher/-innen, Ermutiger/-innen,
- und als vertrauensvoller Anlaufpunkt.

Die Fachkräfte der Jugendförderung sind bereit, in den Konflikt mit Erwachsenen zu gehen, die die Gestaltungs- und Spielräume für junge Menschen einschränken wollen. Die Fachkräfte der Jugendförderung sind bereit, in den Konflikt mit jungen Menschen zu gehen, die sich an den "Regeln der Erwachsenen" reiben wollen.

An der Aufgabenerfüllung haben das Jugendamt und die Stadt ein gemeinsames Interesse.

Die Ausrichtung der Arbeit zielt ab auf die Umsetzung von Angeboten nach §§ 9, 11, 13 (1) sowie 14 und 16 SGB VIII.

- Entwicklung sozialer Kompetenz sowie Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung durch individuelle Förderung zur Entwicklung sozialer Kompetenzen,
- Stärkung der Persönlichkeit sowie zielgerichtete Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit,
- Prävention,
- Partizipation,

- Gleichberechtigung und Integration,
- Hilfe zur Selbsthilfe und Förderung des Selbsthilfepotentials,
- Schaffung von Zugängen und Integration in Bildung und Ausbildung,
- Schaffung von Zugängen zu weiterführenden Hilfen,
- Beiträge zur Vermeidung schulischen Scheiterns,
- Information und/oder Beratung von Eltern, weiteren familiären Bezugspersonen,
- Unterstützung familiären Lebens,
- Konfliktlösung in familiären Ablösungsprozessen.

Ziele der Jugendkoordination

Jugendkoordination verfolgt das Ziel, mit Hilfe der Jugendförderung einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu ermöglichen bzw. zu erhalten. Dazu sollen für junge Menschen Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen sie zu selbstbewussten und selbständigen Menschen heranwachsen können.

Als integraler Bestandteil der Gemeinwesenarbeit trägt Jugendkoordination dazu bei, dass junge Menschen gern in der Region leben, dass sie eine angemessene Ausbildung und Arbeit finden können und dass sich eine Zivilgesellschaft entwickelt, die durch individuelles, soziales, freiwilliges und demokratisches Engagement gekennzeichnet ist. Jugendkoordination will sich am realen Nutzen für das Gemeinwesen messen lassen.

An der Aufgabenerfüllung haben das Jugendamt und die Stadt ein gemeinsames Interesse.

Die Ausrichtung der Arbeit der Jugendkoordination zielt ab auf

- die Ermöglichung von Angeboten nach §§ 9, 11, 13 (1), 14 und 16 SGB VIII,
- die Übernahme von Beratungsfunktionen für die politischen Entscheidungsträger/-innen und die Verwaltung in allen Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten,
- die Umsetzung von Beiträgen zur sozialräumlich vernetzenden Planung und Realisierung von Angeboten und Leistungen für Kinder, Jugendliche, insbesondere bis 18 Jahre, maximal jedoch bis 27 Jahre und Erwachsene. Dabei sind die pädagogischen Angebote und Leistungen vordergründig auf die Zielgruppe der 0 bis 18-Jährigen (Hauptzielgruppe) auszurichten.
- die Nutzung von Möglichkeiten, um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und Verantwortungswahrnehmung gegenüber ihren Kindern zu stärken.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Jugendförderung und Jugendkoordination in der Stadt Eberswalde (im Sinn der §§ 9, 11, 13 (1), 14 sowie 16 SGB VIII). Dabei sind die Beschlusslagen des Kreistages zur jeweils

gültigen Jugendhilfeplanung Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der inhaltlichen Arbeit.

- 1.2. Des Weiteren ist entsprechend der Vorgabe des Landes Brandenburg ein Teil der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte für die Arbeit im Kontext der Kooperation mit Schule einzusetzen.

Hierfür ist durch die Fachkräfte Jugendkoordination und Jugendförderung ein Zeitumfang von mindestens 2.912 Stunden (mindestens 25 % der Gesamtarbeitszeit der geförderten Fachkräfte) zu gewährleisten (Stundenzahl für 7 Fachkräfte).

- 1.3. Die Förderung dient der Mitfinanzierung der Jugendförderung und der Jugendkoordination in der Stadt. Die Mitfinanzierung des Landkreises erfolgt im Rahmen eines Gesamtbudgets, welches sich zusammensetzt aus

- Mitteln des Landkreises (inklusive Landesmittel),
- Mitteln der Stadt.

Darüber hinaus können bei der Mitfinanzierung der Jugendförderung und Jugendkoordination Teilnehmer/-innenbeiträge entsprechend § 90 SGB VIII erhoben sowie angemessene Eigenanteile von freien Trägern entsprechend § 74 SGB VIII eingebracht werden.

Damit ist die Grundlage geschaffen, wirtschaftlich zu handeln und dadurch finanzielle Mittel effektiv einzusetzen.

§ 2 Rechte und Pflichten Vertragspartner

2.1. Rechte und Pflichten des Jugendamtes:

- 1) Zur Umsetzung der Jugendkoordination und Jugendförderung stellt das Jugendamt finanzielle Mittel zur Verfügung.
- 2) Das Jugendamt berät die Stadt bei der Erarbeitung der Umsetzungskonzeption für den gesamten Sozialraum, bestehend aus einer einheitlichen Sozialraumbeschreibung sowie S.M.A.R.T-Zielen für alle Fachkräfte.
- 3) Das Jugendamt stellt folgende Instrumente zur Verfügung:
 - a. Mindestanforderung Sozialraumbeschreibung – verbindliche Anlage 1 zum Leistungsvertrag
 - b. Matrix zur Umsetzungskonzeption (Ziele nach S.M.A.R.T.) – verbindliche Anlage 2 zum Leistungsvertrag
 - c. Definition der Handlungsfelder der Jugendkoordination – verbindliche Anlage 3 zum Leistungsvertrag
 - d. Definition der Handlungsfelder der Jugendförderung – verbindliche Anlage 4 zum Leistungsvertrag
 - e. Trägeranforderungsliste – verbindliche Anlage 5 zum Leistungsvertrag
 - f. Musterverträge zwischen Kommune und freien Trägern der Jugendhilfe bzw. Musterzuwendungsbescheide (bei Bedarf)
 - g. Mindestanforderung (Muster) an ein Jahresfinanzierungskonzept zur Einreichung beim Jugendamt - Anlage 6

- h. Mindestanforderung (Muster) an den Jahresbericht zur finanziellen Abrechnung gegenüber dem Jugendamt – Anlage 7
 - i. Berechnungsmodell Gesamtarbeitszeit-Kooperation Schule – Anlage 8
- 4) Entsprechend des Förderprogramms des Landes Brandenburg zur Personalkostenförderung und unter Berücksichtigung des Anteils der Stadt zur Personalkostenförderung wird die Kofinanzierung für die Personalstellen in der Jugendförderung und der Jugendkoordination im Rahmen des Gesamtbudgets/Jahr durch das Jugendamt mitgetragen.
 - 5) Bei Anstellung der Jugendkoordination in Trägerschaft der Stadt prüft das Jugendamt im Abstand von 2 Jahren die Gewährleistung der Qualitätsanforderungen der Stadt unter zur Hilfenahme der Trägeranforderungsliste.
 - 6) Das Jugendamt informiert die Kommune regelmäßig über geeignete Weiterbildungen, Tagungen u. ä.
 - 7) Das Jugendamt sorgt für den fachlichen Austausch der in der Jugendkoordination tätigen Fachkräfte des Landkreises, insbesondere durch monatliche Arbeitstreffen.
 - 8) Das Jugendamt hat die Initiativverantwortung für die Evaluation und die stetige Weiterentwicklung.

2.2. Rechte und Pflichten der Stadt

- 1) Zur Umsetzung der Jugendkoordination und Jugendförderung stellt die Stadt finanzielle Mittel zur Verfügung.
- 2) Die Stadt gewährleistet die zweijährige Erstellung der Umsetzungskonzeption für den gesamten Sozialraum, bestehend aus einer einheitlichen Sozialraumbeschreibung sowie S.M.A.R.T-Ziele für alle Fachkräfte.
- 3) Im Einvernehmen mit dem Jugendamt wird mit fachlichen Kriterien und auf rechtlicher Grundlage (§§ 3, 74, 75 und 77, 80 SGB VIII) der Anstellungsträger für Jugendkoordination ausgewählt. Im Abstand von 2 Jahren wird die Gewährleistung der Qualitätsanforderungen des Trägers unter zur Hilfenahme der Trägeranforderungsliste überprüft sofern sich die Jugendkoordination in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe befindet.
- 4) Die Stadt wählt eigenverantwortlich auf rechtlicher Grundlage (§§ 3, 74, 75 SGB VIII) Träger der Jugendförderung aus. Für Träger der Jugendförderung wird im Abstand von 2 Jahren die Gewährleistung der Qualitätsanforderungen des Trägers unter zur Hilfenahme der Trägeranforderungsliste überprüft.
- 5) Die Stadt fördert Kontakte zwischen der Jugendkoordination und den politischen Entscheidungsträgern. Insbesondere ermöglicht sie der Jugendkoordination regelmäßig vor dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport über Problemlagen der jungen Menschen in der Stadt zu berichten und notwendige Maßnahmen sowie Vorhaben vorzustellen.
- 6) Die Stadt informiert die Jugendkoordination über regionale Entwicklungen in der Kommune, die für die Tätigkeit von Bedeutung sind.
- 7) Zur Umsetzung der Jugendkoordination finanziert die Stadt aus Mitteln des Gesamtbudgets eine Fachkraft (Vollzeitäquivalent).
- 8) Zur Umsetzung der Jugendförderung finanziert die Stadt aus Mitteln des Gesamtbudgets mindestens 6 Fachkräfte (Vollzeitäquivalente).
- 9) Die Stadt unterstützt die Jugendkoordination im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung der Aufgaben.

10) Die Stadt beteiligt sich im Rahmen ihrer kommunalen Verantwortung für Kinder und Jugendliche an den Maßnahmen der Jugendkoordination, insbesondere an den Sozialraumkonferenzen und an Teilnehmungsprojekten. Sie unterstützt die Jugendkoordination durch die Bereitstellung von notwendigen Daten für die kurz- und mittelfristige sozialräumliche Planung im Bereich der Jugendförderung.

11) Die Stadt weist bis 31. März des Folgejahres dem Jugendamt im Rahmen der Nachweiserbringung schriftlich:

- a. die jährliche Verwendung der Mittel aus dem Gesamtbudget,
- b. die Arbeitszeitanteile aller durch die Stadt geförderten Fachkräfte in Kooperation mit Schule sowie
- c. den Landesbogen

nach.

Die Erfüllung der Leistungen/Ziele wird im Rahmen eines Auswertungsgesprächs überprüft. An dem Auswertungsgespräch nehmen die Vertragspartner/-innen und die Jugendkoordination sowie die Träger und Fachkräfte der Jugendförderung teil. Die Ergebnisse werden durch das Jugendamt protokolliert.

§ 3 Finanzierung der Jugendförderung und Jugendkoordination - Zusammensetzung, Umfang und Verwendung der Förderung

Die Finanzierung der Jugendförderung und Jugendkoordination erfolgt entsprechend dem jährlich durch die Stadt aufgestellten und durch das Jugendamt bestätigten Jahresfinanzierungskonzept (entsprechend Anlage 6). Ein Jahresfinanzierungskonzept kann im Rhythmus von zwei Jahren zur Geltung kommen, sofern dieses mit dem Doppelhaushalt des Landkreises kompatibel ist.

Zusammensetzung, Verwendung und Umfang:

- 1) Die Stadt stellt einen Betrag in Höhe von mindestens 256.024,00 € pro Jahr als Teil des Gesamtbudgets zur Verfügung.
- 2) Das Jugendamt stellt einen Betrag in Höhe von 328.372,00 € pro Jahr der Stadt als Teil des Gesamtbudgets zur Verfügung.
- 3) Die Beträge der Stadt und des Jugendamtes ergeben somit zusammen das Gesamtbudget.
- 4) Das Gesamtbudget ist wie folgt zu verwenden:
 - a. Das Gesamtbudget ist für die Personalkosten und für sächliche Ausgaben zur Umsetzung der Jugendkoordination und Jugendförderung einzusetzen.
 - b. Aus dem Budget sind mindestens 7 Vollzeitäquivalente zu fördern. Davon ist ein Vollzeitäquivalent für Jugendkoordination zu besetzen. Im Rahmen der Nachweiserbringung sind mindestens Gesamtkosten für Personalausgaben in Höhe von 273.000,00 € pro Jahr nachzuweisen.

Im ersten Jahr der Wirksamkeit dieses Vertrages wird vom Teilbudget des Jugendamtes die Höhe der Mittel abgezogen, die das Jugendamt bereits vor Vertragsunterzeichnung direkt an freie Träger vergeben hat. Dies wird im Jahresfinanzierungskonzept dargestellt.

§ 4 Übertragbarkeit von Teilen des Gesamtbudgets in das Folgejahr

Unverbrauchte Mittel des Gesamtbudgets können nur in das Folgejahr übertragen werden, wenn die jährlich vereinbarten Ziele bzw. im Rahmen des Steuergesprächs korrigierten Ziele erfüllt wurden und die vereinbarten Personalstellen (wie in § 1 Punkt 1.2. sowie in § 2 Punkt 2.2. Ziffern 7 und 8 vereinbart) besetzt waren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit das Budget im laufenden Jahr für zusätzliche Projekte einzusetzen sofern die vereinbarten Ziele erfüllt werden bzw. sind.

Unverbrauchte Mittel dürfen für Mehraufwendung im laufenden Jahr verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die vereinbarten Ziele erfüllt werden.

§ 5 Zahlungsweise

Die Stadt erhält halbjährlich vom Jugendamt jeweils zum dritten Werktag des dritten Monats Abschlagszahlungen auf die im Jahresfinanzierungskonzept bestätigten Zuschüsse des Jugendamtes in gleichen Teilen.

§ 6 Verringerung der Finanzierung

Weicht die Stadt von den in der Umsetzungskonzeption vereinbarten Zielen in einer Weise ab, dass sie Aufgabenbereiche einstellt, ohne diese in Absprache mit dem Jugendamt durch andere zu ersetzen, so verringert sich der finanzielle Rahmen des jährlichen Gesamtbudgets entsprechend. Wenn absehbar ist, dass vereinbarte Ziele nicht erfüllt werden und keine Zielkorrektur im Rahmen des Steuergesprächs erfolgt ist, sind bereits ausgezahlte Mittel anteilig zurück zu zahlen.

Weitere Gründe für die Rückzahlung sind:

- die Nichtbesetzung von vereinbarten Personalstellen,
- die Unterschreitung der jährlichen Sollstunden von Personalstellen,
- die Unterschreitung von 25% der Gesamtarbeitszeit von Personalstellen pro Jahr für die Kooperation mit Schulen,

Sollte das Land Brandenburg die Finanzierung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte einstellen, so verringert sich das Budget des Jugendamtes um diese Summe. Das Jugendamt wird unverzüglich nach Kenntnisnahme des Wegfalls der Landesförderung die Stadt über diesen Sachverhalt in Kenntnis setzen um zeitnahe Neuverhandlungen zwischen den Vertragspartner/-innen zu ermöglichen.

§ 7 Personal

Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die in der Jugendförderung und Jugendkoordination auf Grundlage dieses Vertrages Beschäftigten nach dem Fachkräftegebot des Landes Brandenburg tätig sind.

Bei der Ermittlung und Nachweisführung der Personalkosten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot sind die tarifvertraglichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD) zugrunde zu legen.

§ 8 Qualitätsvereinbarungen

Das Jugendamt verpflichtet sich Verfahren zur Evaluation einzusetzen, die den Nutzen und den Erfolg der Jugendkoordination und Jugendförderung sicht- und messbar machen.

Grundsätzliche Forderungen im Sinne dieser Qualitätsvereinbarung sind:

Fachliche Ressourcen:

- Für die Jugendkoordination und Jugendförderung sind die Qualitätsanforderungen entsprechend der geltenden Trägeranforderungsliste zu gewährleisten.
- Es werden nur Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot des Landes Brandenburg beschäftigt.
- Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an Teambesprechungen, Fortbildungen und/oder Supervision teil.
- Für die Jugendkoordination und Jugendförderung ist ein geeignetes Evaluationsverfahren umzusetzen.

Persönliche Kompetenzen der Fachkräfte:

- Kommunikationsfähigkeit,
- Planungskompetenz,
- Prozesssteuerungskompetenz/Projektmanagement,
- Umgang mit Konflikten/Konfliktmanagement,
- Entscheidungskompetenz,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des (eigenen) Verhaltens.

Das Jugendamt berät und unterstützt die Stadt bei der Umsetzung der Qualitätsvereinbarung.

§ 9 Berichtspflichten und Verwendungsnachweis

1) Steuerungsgespräch

Die Vertragspartner/-innen führen bis spätestens zum 31. Oktober des ersten Jahres der jeweils für zwei Jahre gültigen Umsetzungskonzeption ein Steuerungsgespräch durch (erstmalig zum 31. Oktober 2016), in dem die Vertragspartner/-innen

- die Erfüllung der Pflichten und Ziele (Umsetzungskonzeption) darstellen und
- bei Nichterfüllung neben den Ursachen die Maßnahmen und Termine zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Pflichten benennen.

An dem Steuerungsgespräch nehmen die Vertragspartner/-innen und die Jugendkoordination sowie die Träger und Fachkräfte der Jugendförderung teil. Die Struktur und Form des/der Steuerungsgespräche wird zwischen Jugendamt und Stadt abgestimmt. Die

Ergebnisse des Steuergespräches bzw. der Steuergespräche werden durch das Jugendamt protokolliert.

2) Auswertungsgespräch

Spätestens zum 31. März (erstmalig zum 31. März 2018) nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeit der Umsetzungskonzeption hat die Stadt die inhaltliche Abrechnung vorzunehmen. Die finanzielle Abrechnung erfolgt zum 31. März des Folgejahres nach Ablauf des Vertrages.

Folgende Aspekte sind darzustellen:

- quantitative und qualitative Umsetzung der Ziele und Handlungsfelder der Jugendförderung und der Jugendkoordination
- ggf. Gründe der Abweichungen (inhaltlich als auch vom Finanzierungskonzept)
- Veränderungen bei Mitarbeiter/-innen (Stellenbesetzung) in der Jugendförderung und der Jugendkoordination

Inhaltliche Abrechnung

Die Erfüllung der Leistungen/Ziele wird im Rahmen eines Auswertungsgespräches überprüft. An dem Auswertungsgespräch nehmen die Vertragspartner/-innen und die Jugendkoordination sowie die Träger und Fachkräfte der Jugendförderung teil. Die Struktur und Form des/der Auswertungsgespräche wird zwischen Jugendamt und Stadt abgestimmt. Die Ergebnisse des Auswertungsgespräches bzw. der Auswertungsgespräche werden durch das Jugendamt protokolliert.

Darüber hinaus sind der Sachberichtsbogen des Landes Brandenburg sowie der Abrechnungsbogen Gesamtarbeitszeit/Kooperation Schule (Anlage 8) je durch die Stadt geförderte Personalstelle jährlich bis zum 28. Februar vorzulegen.

Finanzielle Abrechnung

Im Finanzbericht (Anlage 7) werden folgende Punkte dargestellt:

- Tatsächliche Ein- und Ausgaben für sächliche Ausgaben,
- Tatsächliche Ausgaben für Personalkosten aller Fachkräfte (einzeln aufgeschlüsselt),
- Mittel der Vertragspartner/-innen,
- Ggf. beabsichtigte Mittelübertragung in das Folgejahr,
- Ggf. Rückzahlung.

Mit Ablauf des Kalenderjahres hat die Stadt nicht verwendete Personalmittel zurück zu zahlen.

Spätestens 6 Monate nach Vorlage der detaillierten Abrechnung hat das Jugendamt der Stadt das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der Prüfung kann das Jugendamt und das Land die Vorlage aller Unterlagen, insbesondere derjenigen, die zur Prüfung der geleisteten Lohn-/Gehaltszahlungen erforderlich sind, verlangen. Dieses Recht besteht derzeit 10 Jahre (Kommunalverfassung) nach Abschluss der o.g. Prüfung.

Bei der Weiterreichung von Mitteln des Jugendamtes und des Landes an Träger/Vereine ist diesen gegenüber das Prüfrecht des Landkreises und des Landes (für Personalkosten) einzuräumen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1) Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2016. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an den/die Vertragspartner/-in erfolgt.

Der Vertrag kann des Weiteren von jedem/jeder Vertragspartner/-in sofort gekündigt werden, wenn durch einen groben Verstoß eine Weiterführung dieses Vertrages einem der Partner/-innen unzumutbar geworden ist. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner/-innen besteht die Möglichkeit der Vertragsaufhebung ohne Einhaltung der genannten Kündigungsfrist.

Die Beendigung des Vertrages entbindet die Vertragspartner/-innen nicht von den Verpflichtungen, insbesondere nach § 9 dieses Vertrages.

2) Vertragsänderungen

Die Vertragspartner/-innen verpflichten sich nach einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen gemeinsam zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wird auch über die in Aussicht gestellte Anpassung des Teilbudgets des Jugendamtes von bis zu 2 % verhandelt.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

3) Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, wenn rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Zwischen den Vertragspartner/-innen besteht Einigkeit darüber, dass dieser Vertrag den Leistungsvertrag zur Durchführung der Jugendkoordination in der Stadt Eberswalde vom 18. Juni 2010 ablöst.

Ort, Datum

Unterschrift Stadt Eberswalde

Ort, Datum

Unterschrift Landkreis Barnim